

Bundeswasserstraße Donau;

Planfeststellungsbeschluss der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 22.04.2026 (3600P-143.3-Do/90) für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes von Straubing bis Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG – Grabenverrohrung Aicha 1 (Polder Thundorf/Aicha)

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b Abs. 1 i. V. m. § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.)

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aufgrund § 3b Abs. 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a. F.

I.

Für das o. g. Vorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern führen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen durch. Für den Teilabschnitt 2: Deggendorf - Vilshofen (Donau-km 2282,5 bis 2249,9) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 22.04.2026 den Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Mit E-Mail vom 17.07.2026 hat der Träger des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes – Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung) –, vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH, bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1, 2. Alt. BayWG für die Bauwasserhaltung zur Errichtung der Grabenverrohrung Aicha 1 im Polder Thundorf/Aicha gestellt.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 350.000 m³ Grund- und Niederschlagswasser erwartet. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG a. F., weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand folgender Kriterien gemäß Anlage 2 des UVPG durchgeführt:

- Merkmale des Vorhabens,
- Standort des Vorhabens
- Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Bestandteil der Gesamtmaßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Donau im Teilabschnitt 2 zwischen Deggendorf und Vilshofen ist als Bestandteil der Maßnahme „Hochwasserschutz Polder Thundorf/Aicha“ die Errichtung der Grabenverrohrung Aicha 1.

Im Zuge der Deichrückverlegung Thundorf/Aicha wird die Binnenentwässerung angepasst. Der bestehende Graben Aicha 1 gelangt künftig weitgehend in das neue Deichvorland. Zur Aufrechterhaltung der Binnenentwässerung wird ein neuer Graben entlang des künftigen Deiches geführt. Aufgrund der tiefen Sohlage erfolgt die Herstellung auf einer Länge von ca. 1.197 m als Verrohrung mittels Stahlbetonrohren der Nennweite DN 1000. Für die Herstellung der Verrohrung sind abschnittsweise offene Baugruben mit temporärer Bauwasserhaltung erforderlich.

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich folgende Schutzgebiete: Bodendenkmäler Nr. D-2-7244-0223, D-2-7244-0058, D-2-7244-0049, D-2-7244-0047, D-2-7244-0059, D-2-7244-0048 und D-2-7244-0086.

Die Verrohrung wird abschnittsweise in offenen Baugruben mit Grabenverbauelementen hergestellt. Die maßgebende Baugrubenfläche liegt zwischen 71 m² und 158 m². Die tiefste Baugrubensohle liegt bei 306,50 m über NN. Parallel sollen jeweils zwei Baugrubenabschnitte betrieben werden.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 350.000 m³ Grund- und Niederschlagswasser erwartet. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP-G, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Laut Angaben des TdV sind quantitative und qualitative Veränderungen des Grundwasserkörpers aufgrund einer Grundwasserabsenkung außerhalb der Baugrube (Absenktrichter) nicht zu erwarten. Eine Grundwasserabsenkung durch den Pumpbetrieb erfolgt lediglich innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs. Zudem beschränkt sich der Pumpbetrieb auf einen kurzen Zeitraum.

Dem Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des WWA Deggendorf als Fachbehörde für Wasserwirtschaft zufolge kann die geplante Wasserhaltung unter Berücksichtigung der geforderten Bedingungen und Auflagen hingenommen werden. Der amtliche Sachverständige hat zu den vorgelegten Unterlagen keine Bedenken hinsichtlich der Menge des zu entnehmenden Grundwassers im beantragten Umfang geäußert. Eine Grundwasserabsenkung durch den Pumpbetrieb erfolge innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs. Der amtliche Sachverständige erwartet daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserkörper. Die Wiederverfüllung der Baugrube wird nach der mit dem WWA abgestimmten Vorgehensweise (Wiederherstellung Auelehmdecke) erfolgen. Es werden seitens des Sachverständigen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die vergleichsweise kurze Grundwasserentnahme erwartet. Ebenfalls seien quantitative und qualitative Veränderungen der Gewässer (Graben Aicha 1) nicht zu erwarten. Die Maßnahme sei mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG (oberirdische Gewässer) vereinbar. Im Umfeld der Baugrube fänden keine weiteren Grundwasserentnahmen statt. Auch andere Wassernutzungen, die durch die beantragte Bauwasserhaltung beeinträchtigt werden könnten, seien nicht bekannt. Nachteilige Auswirkungen auf bestehende Nutzungen seien aufgrund der zeitlich begrenzten Wasserhaltung und der Lage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht zu erwarten.

Zu dem beantragten Vorhaben erteilte das Landratsamt Deggendorf als zuständige Untere Wasserbehörde das Einvernehmen mit der Maßgabe, dass die vom WWA Deggendorf vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beachtet werden. Ergänzend wies das Landratsamt auf seine Annahme hin, dass die Entfernung des Aufwuchses sowie das künftige Trockenfallen des Binnenentwässe-

rungsgrabens Aicha 1 bereits als Eingriff gewertet und entsprechend bilanziert und auch artenschutzrechtlich (z.B. Schlammpeitzger) geprüft würde. Dies wurde im o.g. Planfeststellungsbeschluss umfassend geprüft und gewürdigt.

Bei der Vorprüfung wurde auch berücksichtigt, dass die die allgemeine Vorprüfung eröffnenden Schwellenwerte für Größe in mittlerem Maße überschritten wurden. Laut Angaben des TdV wird der Wert der beantragten Gesamtentnahme- und Einleitungsmenge voraussichtlich nicht erreicht und ist als Maximalwert zu verstehen.

Nach § 3c Satz 1 UVPG a. F. war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

III.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbstständig anfechtbar.

Gemäß § 3a Satz 2, 2. Hs. UVPG a. F. wird die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) sowie unter www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite_node.html in der Rubrik Planfeststellung unter „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ bekanntgemacht. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Im Auftrag
Klysch